

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN - KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE LANDESGRUPPE WIEN/HAUPTGRUPPE II des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II)

beschlossen bei der Jahreshauptversammlung der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HGII
am 02.12.2014

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen “Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Landesgruppe Wien, Hauptgruppe II des Österreichischen Gewerkschaftsbundes”; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Wien/Hauptgruppe II (GdG-KMSfB-LG Wien/HG II) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

- (1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II übernimmt es die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).
- (2) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II setzt sich in der GdG-KMSfB-LG Wien, in den Belegschaftsvertretungen der von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen ein.
- (3) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.
- (4) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen GdG-KMSfB und zu den

sozialdemokratischen Grundsätzen, insbesondere der sozialen Gerechtigkeit und Solidarität.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein:

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II betreuten Bereichen und Betrieben.
- (2) Die FSG/GdG-KMSfB-LGWien/HG II ist ein Zweigverein der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien. Als Solcher hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien sowie der FSG/GdG-KMSfB zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II dürfen zu jenen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und jenen der FSG/GdG-KMSfB nicht in Widerspruch stehen.
 - a) Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/GdG-KMSfB- LG Wien sowie der FSG/GdG-KMSfB zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und der FSG/GdG-KMSfB werden Änderungen nicht wirksam.
 - b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der *FSG/GdG-KMSfB-LG Wien* oder der FSG/GdG-KMSfB, die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

Weitere Aufgaben:

- (3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II.
- (4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z. B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/GdG-KMSfB, der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien und innerhalb der GdG-KMSfB, der GdG-KMSfB/LG Wien sowie der FSG/ÖGB.

- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II betreut werden.
- (12) Laufende Information der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II, der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien, der GdG-KMSfB-LG Wien, der FSG Wien im ÖGB und der Wiener Arbeiterkammer.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II und mit den Organen der FSG Wien im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN

UND ERREICHUNG DER ZIELE

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
 - a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Druckschriften,
 - d) Subventionen,
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
 - f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten sofern zuvor die Zustimmung der FSG/GdG-KMSfB eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die GdG-KMSfB-LG Wien/HG II nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied

zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Wiener Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II zuwider läuft,
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
 - e) Durch Beendigung der Zuständigkeit der GdG-KMSfB-LG Wien/HG II bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
 - f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Hauptgruppenfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II und die Beschlüsse der Organe bzw. Gremien der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II Schaden im Ansehen, Vermögen oder der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. HAUPTGRUPPENFRAKTIONS-VORSTAND

- (1) Die gewählten FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II, die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Personalgruppenausschüsse und die gewählten Delegierten zur Wiener Landesfraktionskonferenz bilden die RepräsentantInnenversammlung des Vereins - den Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II. Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.
- (2) Aufgaben der Hauptgruppenfraktionsvorstand:
 - a. Dieser wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
 - b. Er bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Hauptgruppenfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht ohnehin vom Hauptgruppenfraktionsvorstand zu bestellen sind.
 - c. Wählt aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder der Hauptgruppenfraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme des Hauptgruppenfraktionsvorstandes dürfen die Genannten keinem Organ angehören.

- d. Wählt gegebenenfalls eine/n AbschlussprüferIn aus.
- e. Nimmt die seit der letzten Delegiertenversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- f. Entlastet das Hauptgruppenpräsidium und die Hauptgruppenfraktionskontrolle.
- g. Beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- h. Beschließt die Auflösung des Vereins.

(3) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-StellvertreterIn, einberufen und geleitet. Sind auch diese verhindert, von dem/r HauptgruppengeschäftsführerIn.

(4) Aufgaben:

- a. Der Hauptgruppenfraktionsvorstand bestellt eine/n HauptgruppengeschäftsführerIn, eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen.
- b. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer wählt der Hauptgruppenfraktionsvorstand eine/n NachfolgerIn für den Rest der Funktionsperiode.
- c. Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d. Beschließt Änderungen der Statuten.
- e. Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Genehmigt den vom Hauptgruppenfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g. Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h. Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i. Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j. Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Wien im ÖGB und anderer Organisationen.
- k. Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Hauptgruppenfraktionsvorstand und dem Verein.

§ 8.2. HAUPTGRUPPENFRAKTIONSPRÄSIDIUM

(1) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet dieses.

(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptgruppenfraktionspräsidiums sind:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
- c) der/die HauptgruppengeschäftsführerIn,
- d) der/die KassierIn,
- e) der/die SchriftführerIn sowie
- f) etwaige weitere von dem Hauptgruppenfraktionsvorstand gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Hauptgruppenfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes BGBl I 2002/66 i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Hauptgruppenfraktionskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Hauptgruppenfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionsvorstandes vor.
- f) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs 3) vornehmen.
- g) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

(1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder den/die HauptgruppengeschäftsführerIn mit seiner/ihrer Vertretung.

(2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn - wenn auch diese verhindert sind durch

den/die KassierIn - bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r HauptgruppengeschäftsführerIn (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine Vorsitzende/n-StellvertreterIn bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre VertreterInnen im Hauptgruppenfraktionsvorstand umzunominieren.
- (3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Hauptgruppenfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (4) Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens drei Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Hauptgruppenfraktionsvorstandes möglich, wobei ein diesbezüglicher Antrag binnen drei Monaten ab Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand zu stellen ist.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines :

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 12.1. WAHLEN

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Hauptgruppenfraktionsvorstand) stattfinden, die der Landesfraktionskonferenz der GdG-KMSfB-LG Wien vorangeht, in der die Gremien, Organe und FunktionärInnen der GdG-KMSfB-LG Wien/HG 2 gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsgremien bzw. Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z. B. Hauptgruppenfraktionsvorstand) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II, der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien und der FSG/GdG-KMSfB muss - nach Einbeziehung der FSG-Hauptgruppenfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der Hauptgruppe II entsprechen. Sollte der Frauenanteil - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Frauenabteilung der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien Rücksprache zu halten.
- (8) Auf VertreterInnen der Jugend ist Bedacht zu nehmen.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt dem Hauptgruppenfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 (2) zu erfolgen.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptgruppenfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

- (3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Hauptgruppenfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. HAUPTGRUPPEN-FRAKTIONSKONTROLLE

- (1) Die Hauptgruppenfraktions-Kontrolle der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, welche vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien/HG II gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Landeskontrolle der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Hauptgruppenfraktions-Kontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht, welche an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein dürfen und in der Streitangelegenheit unbefangen sind. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet der Hauptgruppenfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG II mit einer Mehrheit von von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/GdG-KMSfB/LG Wien oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG-KMSfB/LG Wien, der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.